Gemeinde Schallstadt
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

# Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schallstadt vom 20. Oktober 2026 (Benutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt in seiner Sitzung am 20. Oktober 2026 die nachstehende Benutzungsordnung erlassen.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis der Tageseinrichtungen für Kinder.

## § 1
## Aufgabe der Einrichtung

1. Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche, seelische und geistige Entwicklung des Kindes. Der Auftrag umfasst
   - die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
   - die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen,
   - den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

2. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) werden die Einrichtungen geführt als
   - Kindergärten (für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt),
   - Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen,
   - Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden, sowie
   - Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Krippen für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres).

3. Je nach Konzeption der Einrichtung können unterschiedliche Betreuungszeiten und Betreuungsformen in einer Gruppe angeboten werden. Die jeweilige Betriebsform sowie die vereinbarten Betreuungszeiten ergeben sich aus dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Benutzungsverhältnis sowie aus den einschlägigen Satzungen des Trägers.

4. Die Gemeinde Schallstadt betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Für die

Benutzung wird eine Gebühr (Elternbeitrag) entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen („Gebührenordnung") erhoben.

5. Die Einrichtungen arbeiten nach dem neu ausgestalteten Orientierungsplan für Bildung und Erziehung von Baden- Württemberg.

## § 2
## Aufnahme

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes zum durch die Anmeldung festgelegten Zeitpunkt. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung kann grundsätzlich nur zum 1. eines Monats erfolgen. Der tatsächliche Eingewöhnungsstart kann aufgrund von Feiertagen oder aus betrieblichen Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Der Zeitraum der „Eingewöhnung" in die Tageseinrichtung gilt bereits als vollständige Aufnahme in die Einrichtung. Die Aufnahme zum 1. August eines Jahres ist grundsätzlich aufgrund der Sommerferien nicht möglich. Umgewöhnungen aus der Krippe in den Kindergarten derselben Einrichtung sind davon ausgenommen.

2. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf der Grundlage des von der Gemeinde eingesetzten Vormerksystems. Eine Anmeldung im Vormerksystem, für einen Betreuungsplatz ist daher zwingend erforderlich.

3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger der Einrichtungen. Ein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Tageseinrichtung besteht nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und unter Beachtung der geltenden Aufnahmevoraussetzungen. Soweit sämtliche verfügbaren Plätze belegt sind, ist ein Anspruch auf Aufnahme ausgeschlossen. An dessen Stelle tritt ein Anspruch auf einen adäquaten Ersatzbetreuungsplatz in einer der weiteren Kitas innerhalb der Gemeinde Schallstadt ein. Ein Anspruch auf Erweiterung der bestehenden Platzkapazitäten besteht nicht.

4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Über diese Untersuchung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Es wird empfohlen, von der nach § 26 SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

5. In der Einrichtung können nur Kinder aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen.

   Für Kinder
   - unter 12 Monaten ist kein Nachweis über eine Impfung notwendig.
   - von 12–24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1,
   - ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 und 2

   notwendig und der Einrichtung vorzulegen.

   Der Nachweis kann über
   - den Impfausweis („Impfpass"),
   - eine Anlage zum Untersuchungsheft,
   - ein ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Impfschutz,

- ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität oder
- ein ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann,

erfolgen.

Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. § 20 Abs. 9 IfSG IfSG. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die von der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.

6. Mit der Aufnahme in die Einrichtung gilt die Benutzung als in Anspruch genommen und berechtigt zur Erhebung der Benutzungsgebühren nach § 7 durch Gebührenbescheid.

7. In den Einrichtungen lernen und erfahren alle Kinder ein partnerschaftliches Miteinander und erleben eine Pädagogik der Vielfalt. Im Rahmen der räumlichen und personellen Gegebenheiten wird Inklusion in allen Einrichtungen ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderungen werden in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

8. Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung oder Behinderung, sowie Kinder die davon bedroht sind, werden in die Einrichtung aufgenommen. Soweit ihren besonderen Bedürfnissen in der Betreuung, Bildung und Erziehung innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Das Wohl des zu betreuenden Kindes und der weiteren betreuten Kinder bzw. des Personals können es im Einzelfall zwingend erforderlich machen, dass die Aufnahme nur durch eine Integrationskraft gewährleistet werden kann. Das Benutzungsverhältnis, wie zum Beispiel die Betreuungszeiten, können gegebenenfalls individuell angepasst werden. Individuelle Absprachen oder Maßnahmen sind in Schriftform, durch die Einrichtungsleitung festzuhalten.

9. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

## § 3
## Änderung des Betreuungsumfangs

1. Eine Änderung Betreuungsumfangs (Ummeldung) während der Laufzeit des Benutzungsverhältnisses kann von den Personensorgeberechtigten in Textform bei der entsprechenden Einrichtungsleitung beantragt werden. Ummeldungen können nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

2. Eine Änderung des Betreuungsumfangs bedarf der Zustimmung des Trägers der Einrichtung und wird durch einen entsprechenden Änderungsbescheid festgestellt. Der Träger der Einrichtung kann die Zustimmung insbesondere aufgrund nicht vorhandener Platzkapazitäten oder nicht ausreichenden Personalressourcen verweigern. Ein Rechtsanspruch auf Änderung des Betreuungsumfangs besteht nicht.

3. Der Träger ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende dazu berechtigt, das Benutzungsverhältnis durch Widerruf oder Rücknahme des

Betreuungsplatzes durch die Anmeldung zu beenden. Dies geschieht, wenn grundlegende Änderungen der Betreuungskonzeption (Betriebsformen, Betreuungszeiten) oder andere wichtige Gründe dazu führen, dass die weitere Benutzung der Einrichtung nicht mehr möglich oder zumutbar ist. Der Träger wird den Personensorgeberechtigten mit der Beendigung des ursprünglichen Benutzungsverhältnisses zugleich ein Angebot zur Fortsetzung der Benutzung der Einrichtung zu den geänderten Bedingungen unterbreiten.

## § 4
## Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis durch Erklärung in Textform gegenüber dem Träger beenden (Abmeldung). Die Abmeldung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Monats, es sei denn, besondere Gründe – etwa ein Wohnortwechsel, gesundheitliche Gründe oder sonstige zwingende persönliche Umstände – rechtfertigen eine kürzere Frist.

2. Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Benutzungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, durch eine von den Personenberechtigten ausgefüllte Ummeldung, falls das Kind innerhalb der Einrichtung oder in eine andere kommunale Einrichtung wechselt, oder durch eine Abmeldung im Falle eines Wechsels in eine Einrichtung eines anderen Trägers.

3. Für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechseln, bedarf es einer Abmeldung, welche nur zum 31. August des jeweiligen Kindergartenjahres, in welchem der Schuleintritt erfolgt, möglich ist. Entscheidungen bei Einzelfallregelungen und nicht geregelten Sachverhalten obliegen in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtungsleitung.

4. Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis durch Verwaltungsakt mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende beenden, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat. Die Gründe für das berechtigte Interesse sind im Verwaltungsakt anzugeben.

Ein berechtigtes Interesse des Trägers der Einrichtung an der Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegt insbesondere vor, wenn

a) der vereinbarte Benutzungsumfang über einen Zeitraum von 3 Monaten zu mindestens 50 % oder mehr unentschuldigt nicht in Anspruch genommen wird;

b) das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat;

c) erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung beispielsweise über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung vorliegen und trotz eines vom Träger der Einrichtung anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können;

d) der Träger der Einrichtung den Betrieb der Einrichtung aufgibt bzw. einstellt;

e) der Träger den Betrieb einer einzelnen Gruppe zum Beispiel aufgrund von längerfristigem Personalausfall oder rückläufigen Kinderzahlen einstellt.

5. Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis durch Verwaltungsakt aus besonderen Gründen nach dieser Benutzungsordnung beenden (Widerrufsvorbehalt).

   Die besonderen Widerrufsgründe sind im Verwaltungsakt anzugeben. Ein Widerruf aus besonderen Gründen ist möglich, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Beteiligten, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der regulären Beendigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung nicht zugemutet werden kann. Besondere Widerrufsgründe nach dieser Benutzungsordnung liegen insbesondere vor, wenn

   a) die Personensorgeberechtigten ihre Verpflichtungen trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht einhalten;

   b) durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile für andere in der Einrichtung betreute Kinder und/oder den Träger der Einrichtung entstehen, insbesondere wenn die Gefahr der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit anderer Kinder und/oder des betreuenden Personals besteht oder diese unzumutbar belästigt werden und auch ein vom Träger der Einrichtung anberaumtes Einigungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten keine Änderung des Verhaltens des Kindes herbeigeführt hat;

   c) die festgesetzten Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz vorheriger Mahnung unter Androhung der Beendigung nicht bezahlt wurden;

   d) der Nachweis, dass das Kind die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen erhalten hat – bzw. bei Vorliegen einer Kontraindikation, der Nachweis, dass eine Kontraindikation vorliegt – von den Personensorgeberechtigten trotz einer vom Träger der Tageseinrichtung gesetzten Frist von 4 Wochen schuldhaft nicht beigebracht wird. Lehnen die Personensorgeberechtigten die gesetzlich vorgeschriebene Impfung des Kindes ab, obwohl eine Kontraindikation nicht vorliegt, ist eine Fristsetzung des Trägers der Tageseinrichtung nicht erforderlich.

## § 5
## Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

3. Wenn ein Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen kann, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich in geeigneter Weise zum Beispiel über die Kita App oder telefonisch zu benachrichtigen.

4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Schließtage (vgl. § 6) und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

5. Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach den Benutzungszeiten. Eine Benutzung außerhalb der Benutzungszeiten wird nicht gewährleistet. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

## § 6
## Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten und Schließtage werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u.a. ausfolgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Infektionsschutzmaßnahmen nach dem IfSG, außergewöhnlicher Umstände wie zum Beispiel Parasitenbefall, Brand oder Wasserschaden. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

## § 7
## Benutzungsgebühr / Essensgeld

1. Für den Besuch der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Schallstadt.

2. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder in der Kinderkrippe sowie die Kinder, die die Ganztagesgruppe besuchen, verpflichtend. Die Höhe des Essensgeldes können die Personenberechtigten auf den Anmeldepapieren einsehen.

## § 8
## Versicherung

1. Nach den derzeitig geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

   - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
   - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
   - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung mitgebrachter persönlicher Gegenstände des Kindes (z. B. Kleidung, Spielsachen, Fahrräder etc.) wird keine Haftung übernommen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Trägers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 9
## Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Benutzungsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Die Belehrung der Personensorgeberechtigten (§ 34 Abs. 5 S. 2 IfSG) erfolgt durch die Kenntnisnahme des entsprechenden Merkblattes, welches die Personenberechtigten den Anmeldeunterlagen der jeweiligen Kita entnehmen

können.

2. Die über das IfSG geregelten und im Merkblatt zur Belehrung aufgelisteten Benutzungsverbote und Mitteilungspflichten sowie Zustimmungspflichten des Gesundheitsamtes zum Besuch der Einrichtung sind zu befolgen.

3. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gilt auch bei Kopflaus- und Krätzmilbenbefall, wenn die Behandlung nicht begonnen wurde. Die Wiederaufnahme nach den o.g. Krankheitssymptomen richtet sich nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes; diese Vorgaben können den Anmeldeunterlagen entnommen werden.

4. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

5. Chronische oder ansteckende Erkrankungen des Kindes, die eine besondere Betreuung oder medizinische Maßnahme erfordern (z. B. Allergien, Diabetes, schwere Asthmaformen etc.), sind der Einrichtungsleitung vor Benutzungsbeginn oder bei erstmaligem Auftreten unverzüglich mitzuteilen.

6. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Benutzungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten, den pädagogisch tätigen Mitarbeitenden und des behandelnden Arztes, mit einer genauen Einweisung zur Einnahme des Medikamentes/der Medikamente, verabreicht.

## § 10
## Aufsicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der vereinbarten Benutzungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten, sondern einer anderen Begleitperson abgeholt werden, bedarf es dazu mindestens einer mündlichen Einverständniserklärung durch die Personenberechtigten mit Angabe von Vor- und Nachnamen der abholenden Person an eine/n ErzieherIn der Gruppe oder an die Einrichtungsleitung. Die Einrichtung behält sich vor, bei Verweigerung des Kindes und bei nicht Ausweisung der berechtigen Abholperson das Kind nicht mitzugeben. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, beide Personenberechtigten haben aber das gemeinsame Sorgerecht, haben beide Elternteile das Recht, eine Abholberechtigte Person zu bestimmen. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung hauptsächlich bei dem anderen Elternteil auf und das alleinige Sorgerecht obliegt diesem Elternteil, so trifft dieser Personenberechtigte alleine die Entscheidung.

3. Personen, welche in den Anmeldeunterlagen als Abholberechtigte Personen aufgeführt werden, sind berechtigt, die Kinder ohne vorherige Absprache der Personenberechtigten abholen.
4. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

5. Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Personensorgeberechtigten.

6. Bei Personenberechtigten oder von Personenberechtigten abholberechtigte Personen, die sich offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss befinden, behält sich die Einrichtung vor, Kinder nicht herauszugeben.

7. Kinder werden nur einer entsprechenden geeigneten Person, welche mindestens 12 Jahre alt ist, mitgegeben.

8. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

## § 11
## Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

## § 12
## Datenschutz

1. Der Träger der Einrichtung verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der für ihn einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO, LDSG BW etc.).

2. Über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Benutzungsverhältnisses wurden die Personensorgeberechtigten anhand der entsprechenden Datenschutzhinweise zum Benutzungsverhältnis gemäß Art. 13 DSGVO informiert.

## § 13
## Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die bisherige Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schallstadt vom 18. August 2020 (Benutzungsordnung) mit allen Änderungssatzungen ihre Gültigkeit.

Schallstadt, 20. Oktober 2026

Sebastian Kiss
Bürgermeister

GEMEINDE SCHALLSTADT

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, 20. Oktober 2026

Sebastian Kiss
Bürgermeister

GEMEINDE SCHALLSTADT

signiert von:
Gemeinde Schallstadt
am: 30.10.2026
mit:
digiSeal® by secrypt